

BGer 5D 151/2017 vom 25. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_151_2017

FR: TF 5D 151/2017 du 25 août 2017

IT: TF 5D 151/2017 del 25 agosto 2017

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 22. Mai 2017 erhob die Beschwerdeführerin beim Kantonsgericht Basel-Landschaft Beschwerde gegen eine Verfügung des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 28. April 2017. Das Kantonsgericht verlangte einen Kostenvorschuss von Fr. 300.--. Mit Entscheid vom 14. Juli 2017 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein, da die Beschwerdeführerin den Vorschuss binnen Nachfrist nicht geleistet habe. Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin am 23. August 2017 (Postaufgabe) Beschwerde in Zivilsachen / subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des tiefen Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 113 ff. BGG). In einer subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorgebracht werden (Art. 116 BGG). Diese ist detailliert zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399).

E. 3

Die Beschwerdeführerin spricht von einer Fristwiederherstellung im Hinblick auf die Beschwerdeerhebung. Da sie die Frist gewahrt hat, ist dieser offensichtlich aus früheren Beschwerden übernommene Textbaustein gegenstandslos. Soweit sie des Weiteren ihre Fristversäumnis hinsichtlich der Bezahlung des Kostenvorschusses im kantonsgerichtlichen Verfahren zu entschuldigen sucht und das Bundesgericht darum ersucht, ihr angeblich beim Kantonsgericht eingereichtes Gesuch um Fristwiederherstellung (Art. 148 ZPO) gutzuheissen, so ist sie zum wiederholten Male darauf aufmerksam zu machen, dass das Bundesgericht zur Behandlung eines solchen Gesuches nicht zuständig ist. Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, sie lebe am Rande des Existenzminimums und ihr würde die unentgeltliche Rechtspflege zustehen. Es sei für sie Hohn und Spott, dass diese nicht gewährt worden sei. Die Beschwerdeführerin belegt jedoch nicht, dass sie vor Kantonsgericht überhaupt ein solches Gesuch gestellt hat und solches lässt sich dem angefochtenen Entscheid auch nicht entnehmen. Im Übrigen fehlt eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Die Verfassungsbeschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten. Mit dem Entscheid

in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sollten sich ihre Ausführungen zur unentgeltlichen Rechtspflege auch auf das bundesgerichtliche Verfahren beziehen, so müsste ein entsprechendes Gesuch infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.